

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2013
--	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	528/2013-1
Stand	27.09.2013

**Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 26.09.2013 betr. Nebentätigkeiten von Beschäftigten der Stadt Bornheim und des Stadtbetriebs**

**Sachverhalt**

Für den Kreis der Beamtinnen und Beamten ist kraft Gesetzes eine Genehmigungspflicht bei Nebentätigkeiten normiert.

Nach § 49 des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG NRW) bedarf es für die Beamtin/ den Beamten einer vorherigen Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes. Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes gilt nicht als Nebentätigkeit. Die Ausübung eines Ehrenamtes ist aber dem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

Bei der Reform des Tarifrechts im öffentlichen Dienst war die Abschaffung aller Anknüpfungen an das Beamtenrecht und die Gleichstellung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes mit privatwirtschaftlichen Arbeitnehmern ein erklärtes Ziel der Verhandlungen.

In § 3 Abs. 3 TVöD wurde daher eine eigenständige Regelung geschaffen, die sich an den allgemein arbeitsrechtlich zulässigen Einschränkungen des Nebentätigkeitsrechts orientiert. Danach ist es grundsätzlich zulässig, eine Nebentätigkeit auszuüben. Soweit es sich um eine entgeltliche Nebentätigkeit handelt, bedarf die Aufnahme der Nebentätigkeit einer vorherigen schriftlichen Anzeige.

Die in der Anfrage der FDP Fraktion gestellten Fragen beantwortet der Bürgermeister wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Beschäftigte der Stadt Bornheim haben eine Nebentätigkeit angezeigt bzw. besitzen eine Genehmigung für eine Nebentätigkeit? Wie hoch ist dieser Anteil in Relation zur Gesamtbeschäftigungszahl?**

**Antwort:** Die Stadt Bornheim beschäftigt insgesamt 375 Mitarbeiter (ohne Aushilfen), davon haben 62 Beschäftigte eine Nebentätigkeit angezeigt.

**Fragen 2: Wie verteilen sich die Beschäftigten mit Nebentätigkeiten auf die einzelnen Fachbereiche in Relation zur Beschäftigtenanzahl in diesem Fachbereich?**

**Antwort:** Die Verteilung der Nebentätigkeiten auf die einzelnen Fachbereiche und deren Relation zur Beschäftigtenzahl der Fachbereiche sind aus folgender Tabelle ersichtlich.

Fachbereich	Gesamtanzahl der Mitarbeiter	Anzahl der Mitarbeiter mit Nebentätigkeiten
Fachbereich 1 (inkl. Verwaltungsvorstand)	44	8
Fachbereich 2	31	7
Fachbereich 3	23	5
Fachbereich 4	191	28
Fachbereich 5	8	2
Fachbereich 6	28	3
Fachbereich 7	10	2
Fachbereich 8	3	1
Fachbereich 9	11	0
Fachbereich 10	10	1
Sonstige (Stabstellen, Personalrat, Azubis)	16	5

**Frage 3: Wie verteilen sich die Beschäftigten mit Nebentätigkeiten auf höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst (bzw. die vergleichbaren Gehaltsstufen der Tarifbeschäftigten) in Relation zur Beschäftigtenzahl in diesen Gehaltsstufen.**

**Antwort: Nebentätigkeiten der Beamten**

Laufbahngruppe	Gesamtanzahl der Beamten	Anzahl der Beamten mit Nebentätigkeiten
höherer Dienst	11	2
gehobener Dienst	34	2
mittlerer Dienst	11	2

**Nebentätigkeit der Tarifbeschäftigten (TB) und des Sozial- und Erziehungsbereiches (SE)**

Laufbahngruppe	Gesamtanzahl	Anzahl der Nebentätigkeiten
höherer Dienst	4 TB	2
gehobener Dienst	57 TB 41 SE	15
mittlerer Dienst	101 TB 70 SE	30
einfacher Dienst	8 TB 32 SE	4

**Frage 4: Wie viele Beschäftigte des Stadtbetriebs haben eine Nebentätigkeit angezeigt bzw. besitzen eine Genehmigung für eine Nebentätigkeit? Wie hoch ist dieser Anteil in Relation zur Gesamtbeschäftigtenzahl?**

**Antwort:** Der Stadtbetrieb Bornheim beschäftigt insgesamt 88 Mitarbeiter, davon haben 7 Beschäftigte eine Nebentätigkeit angezeigt.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Anfrage